



Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

60. Sitzung am 5. Februar 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 3 Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 002//2019 vom 11. Januar 2019
Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	92. Sitzung	23./24.08.2018	TOP 1
Präsidium	191. Sitzung	03.09.2018	TOP 3
Fachausschuss „Finanzen“	66. Sitzung	06.11.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	59. Sitzung	13.11.2018	TOP 3
Landräte-Seminar	93. Sitzung	29./30.11.2018	TOP 1
Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018	TOP 3

Weitere Beratung:

Fachausschuss „Finanzen“	67. Sitzung	26.02.2019
Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019
Landräte-Seminar	94. Sitzung	14./15.03.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss bekräftigt seine Forderung, dass das Land Sachsen-Anhalt seine Konnexitätsverpflichtung nach Artikel 87 Abs. 3 LV LSA uneingeschränkt erfüllt und den Landkreisen und kreisfreien Städten die finanziellen Mehrbelastungen aus der UVG-Reform unverzüglich ausgleicht. Der finanzielle Ausgleichsbetrag, der in den Landeshaushalt 2019 Eingang gefunden hat, stellt formal keine angemessene Finanzierungsregelung dar und lässt offen, für welche Zeiträume der Ausgleich geleistet werden soll.
2. Unabhängig von der eingereichten kommunalen Verfassungsbeschwerde wird die Geschäftsstelle gebeten, weiterhin gegenüber dem Land für eine außergerichtliche Lösung zu werben und diese zu verhandeln.

Sachverhalt:

Kommunale Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht

Nachdem Prof. Dr. Hellermann als Prozessbevollmächtigter die Verfassungsbeschwerde der neun Landkreise fristgerecht zum 9. Oktober 2018 beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau eingelegt hat, sind Landesregierung und Landtag vom Gericht zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Landtag hat beschlossen, keine Stellungnahme abgegeben zu wollen (LT-Drs. 7/3580). Dies entspricht der üblichen Verfahrensweise.

Die Antragserwiderung der Landesregierung zu der Verfassungsbeschwerde ist am 15. Januar 2019 beim Landesverfassungsgericht eingegangen und liegt seit dem 21. Januar 2019 auch den beteiligten Landkreisen vor.

Parallel haben wir unsere Bemühungen fortgesetzt, eine politische Lösung des Streites zu erreichen. Ansatzpunkt hierfür bildete die Aufstellung des Landeshaushalts 2019 durch den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Unsere Zielrichtung war es hierbei, über ein Haushaltsbegleitgesetz 2019 eine Änderung von § 23 Abs. 2 Familien- und Beratungsförderungsgesetz dahingehend zu erreichen, dass das Beteiligungsverhältnis von 30 % Land und 30 % Kommunen auf 45 % Land und nur noch 15 % Kommunen rückwirkend zum 1. Juli 2017 geändert wird. Dies wäre aus unserer Sicht eine verlässliche gesetzliche Grundlage, um über die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nachzudenken.

Dazu ist es leider nicht gekommen.

Auf Beschlussempfehlung des Finanzausschusses hat aber der Landtag in § 16 Haushaltsgesetz 2019 folgenden neuen Absatz 5 aufgenommen:

„(5) Soweit die allgemeine Rücklage zum 15. April 2019 einen Bestand von mehr als 57 000 000 Euro ausweist, zahlt das Land zu diesem Zeitpunkt an die kreisfreien Städte und Landkreise 20 000 000 Euro. Bei einem Bestand der allgemeinen Rücklage von weniger als 57 000 000 Euro zahlt das Land den Betrag, der 37 000 000 Euro übersteigt. Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153), im Haushaltsjahr 2018.“

Gleichzeitig ist im Einzelplan 5 (Sozialministerium) ein Titel 633 05 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Minderung der Belastungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz“ mit einem Ansatz für 2019 von 20 Mio. Euro neu ausgebracht worden.

Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass der Landtag mit der vorgenommenen Ergänzung die Konnexitätsverpflichtung des Landes für die Mehrbelastungen beim Unterhaltungsvorschussgesetz dem Grunde nach anerkennt.

Der Haushaltsansatz von 20 Mio. Euro für 2019 gewährleistet allerdings keine vollständige und dauerhafte Übernahme der Mehrbelastungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Reform des Unterhaltungsvorschussgesetzes seit 1. Juli 2017 entstehen. Der Einmalbetrag im Landeshaushalt 2019 lässt vielmehr die Belastungen in den Jahren 2017 und 2018 sowie 2020 ff. offen.

Dennoch hat die Landesregierung angekündigt, uns die Regelungen aus dem Haushaltsgesetz 2019 mit dem Ziel näher erläutern zu wollen, dass die kommunalen Verfassungsbeschwerden ruhend gestellt oder zurückgenommen werden könnten. Daneben besteht seitens des Sozialministeriums die Überlegung, die tatsächlichen Mehrbelastungen der kommunalen Ebene durch ein Gutachten ermitteln zu lassen.

Wir schlagen vor, den Verlauf dieser Gespräche zunächst abzuwarten. Im Anschluss werden wir die Landkreise über das Ergebnis informieren und uns über den Fortgang des Verfahrens abstimmen.

Entwicklung der UVG-Einnahmen und -Ausgaben

Mit Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019 haben wir den Landkreisen Auswertungen zu unserer Erhebung zum 31. Oktober 2018 zur Verfügung gestellt.

Für den Zeitraum Januar bis Oktober 2018 haben die Landkreise und kreisfreien Städte UVG-Leistungen in Höhe von 74,8 Mio. Euro ausgezahlt. Für das gesamte Kalenderjahr 2018 scheint sich der von uns geschätzte Betrag von rd. 90 Mio. Euro zu bestätigen.

Die Einnahmen aus Unterhaltsrückgriff betrugen im Zeitraum Januar bis Oktober 2018 insgesamt 7,6 Mio. Euro. Hochgerechnet auf das Gesamtjahr 2018 sind deshalb Einnahmen in Höhe von kaum mehr als 9 Mio. Euro zu erwarten. Das vom MS in seinem Evaluationsbericht zugrunde gelegte fiktive Einnahmenvolumen von 23,43 Mio. Euro dürfte damit bereits jetzt eindrucksvoll widerlegt sein.

Zwischenzeitlich haben wir eine weitere Erhebung zu den Stichtagen 30. November 2018 und 31. Dezember 2018 gestartet.



Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

60. Sitzung am 5. Februar 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 3 Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 002//2019 vom 11. Januar 2019
Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	92. Sitzung	23./24.08.2018	TOP 1
Präsidium	191. Sitzung	03.09.2018	TOP 3
Fachausschuss „Finanzen“	66. Sitzung	06.11.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	59. Sitzung	13.11.2018	TOP 3
Landräte-Seminar	93. Sitzung	29./30.11.2018	TOP 1
Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018	TOP 3

Weitere Beratung:

Fachausschuss „Finanzen“	67. Sitzung	26.02.2019
Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019
Landräte-Seminar	94. Sitzung	14./15.03.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss bekräftigt seine Forderung, dass das Land Sachsen-Anhalt seine Konnexitätsverpflichtung nach Artikel 87 Abs. 3 LV LSA uneingeschränkt erfüllt und den Landkreisen und kreisfreien Städten die finanziellen Mehrbelastungen aus der UVG-Reform unverzüglich ausgleicht. Der finanzielle Ausgleichsbetrag, der in den Landeshaushalt 2019 Eingang gefunden hat, stellt formal keine angemessene Finanzierungsregelung dar und lässt offen, für welche Zeiträume der Ausgleich geleistet werden soll.
2. Unabhängig von der eingereichten kommunalen Verfassungsbeschwerde wird die Geschäftsstelle gebeten, weiterhin gegenüber dem Land für eine außergerichtliche Lösung zu werben und diese zu verhandeln.

Sachverhalt:

Kommunale Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht

Nachdem Prof. Dr. Hellermann als Prozessbevollmächtigter die Verfassungsbeschwerde der neun Landkreise fristgerecht zum 9. Oktober 2018 beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau eingelegt hat, sind Landesregierung und Landtag vom Gericht zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Landtag hat beschlossen, keine Stellungnahme abgegeben zu wollen (LT-Drs. 7/3580). Dies entspricht der üblichen Verfahrensweise.

Die Antragserwiderung der Landesregierung zu der Verfassungsbeschwerde ist am 15. Januar 2019 beim Landesverfassungsgericht eingegangen und liegt seit dem 21. Januar 2019 auch den beteiligten Landkreisen vor.

Parallel haben wir unsere Bemühungen fortgesetzt, eine politische Lösung des Streites zu erreichen. Ansatzpunkt hierfür bildete die Aufstellung des Landeshaushalts 2019 durch den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Unsere Zielrichtung war es hierbei, über ein Haushaltsbegleitgesetz 2019 eine Änderung von § 23 Abs. 2 Familien- und Beratungsförderungsgesetz dahingehend zu erreichen, dass das Beteiligungsverhältnis von 30 % Land und 30 % Kommunen auf 45 % Land und nur noch 15 % Kommunen rückwirkend zum 1. Juli 2017 geändert wird. Dies wäre aus unserer Sicht eine verlässliche gesetzliche Grundlage, um über die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nachzudenken.

Dazu ist es leider nicht gekommen.

Auf Beschlussempfehlung des Finanzausschusses hat aber der Landtag in § 16 Haushaltsgesetz 2019 folgenden neuen Absatz 5 aufgenommen:

„(5) Soweit die allgemeine Rücklage zum 15. April 2019 einen Bestand von mehr als 57 000 000 Euro ausweist, zahlt das Land zu diesem Zeitpunkt an die kreisfreien Städte und Landkreise 20 000 000 Euro. Bei einem Bestand der allgemeinen Rücklage von weniger als 57 000 000 Euro zahlt das Land den Betrag, der 37 000 000 Euro übersteigt. Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153), im Haushaltsjahr 2018.“

Gleichzeitig ist im Einzelplan 5 (Sozialministerium) ein Titel 633 05 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Minderung der Belastungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz“ mit einem Ansatz für 2019 von 20 Mio. Euro neu ausgebracht worden.

Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass der Landtag mit der vorgenommenen Ergänzung die Konnexitätsverpflichtung des Landes für die Mehrbelastungen beim Unterhaltungsvorschussgesetz dem Grunde nach anerkennt.

Der Haushaltsansatz von 20 Mio. Euro für 2019 gewährleistet allerdings keine vollständige und dauerhafte Übernahme der Mehrbelastungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Reform des Unterhaltungsvorschussgesetzes seit 1. Juli 2017 entstehen. Der Einmalbetrag im Landeshaushalt 2019 lässt vielmehr die Belastungen in den Jahren 2017 und 2018 sowie 2020 ff. offen.

Dennoch hat die Landesregierung angekündigt, uns die Regelungen aus dem Haushaltsgesetz 2019 mit dem Ziel näher erläutern zu wollen, dass die kommunalen Verfassungsbeschwerden ruhend gestellt oder zurückgenommen werden könnten. Daneben besteht seitens des Sozialministeriums die Überlegung, die tatsächlichen Mehrbelastungen der kommunalen Ebene durch ein Gutachten ermitteln zu lassen.

Wir schlagen vor, den Verlauf dieser Gespräche zunächst abzuwarten. Im Anschluss werden wir die Landkreise über das Ergebnis informieren und uns über den Fortgang des Verfahrens abstimmen.

Entwicklung der UVG-Einnahmen und -Ausgaben

Mit Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019 haben wir den Landkreisen Auswertungen zu unserer Erhebung zum 31. Oktober 2018 zur Verfügung gestellt.

Für den Zeitraum Januar bis Oktober 2018 haben die Landkreise und kreisfreien Städte UVG-Leistungen in Höhe von 74,8 Mio. Euro ausgezahlt. Für das gesamte Kalenderjahr 2018 scheint sich der von uns geschätzte Betrag von rd. 90 Mio. Euro zu bestätigen.

Die Einnahmen aus Unterhaltsrückgriff betrugen im Zeitraum Januar bis Oktober 2018 insgesamt 7,6 Mio. Euro. Hochgerechnet auf das Gesamtjahr 2018 sind deshalb Einnahmen in Höhe von kaum mehr als 9 Mio. Euro zu erwarten. Das vom MS in seinem Evaluationsbericht zugrunde gelegte fiktive Einnahmenvolumen von 23,43 Mio. Euro dürfte damit bereits jetzt eindrucksvoll widerlegt sein.

Zwischenzeitlich haben wir eine weitere Erhebung zu den Stichtagen 30. November 2018 und 31. Dezember 2018 gestartet.



Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

60. Sitzung am 5. Februar 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 3 Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 002//2019 vom 11. Januar 2019
Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	92. Sitzung	23./24.08.2018	TOP 1
Präsidium	191. Sitzung	03.09.2018	TOP 3
Fachausschuss „Finanzen“	66. Sitzung	06.11.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	59. Sitzung	13.11.2018	TOP 3
Landräte-Seminar	93. Sitzung	29./30.11.2018	TOP 1
Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018	TOP 3

Weitere Beratung:

Fachausschuss „Finanzen“	67. Sitzung	26.02.2019
Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019
Landräte-Seminar	94. Sitzung	14./15.03.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss bekräftigt seine Forderung, dass das Land Sachsen-Anhalt seine Konnexitätsverpflichtung nach Artikel 87 Abs. 3 LV LSA uneingeschränkt erfüllt und den Landkreisen und kreisfreien Städten die finanziellen Mehrbelastungen aus der UVG-Reform unverzüglich ausgleicht. Der finanzielle Ausgleichsbetrag, der in den Landeshaushalt 2019 Eingang gefunden hat, stellt formal keine angemessene Finanzierungsregelung dar und lässt offen, für welche Zeiträume der Ausgleich geleistet werden soll.
2. Unabhängig von der eingereichten kommunalen Verfassungsbeschwerde wird die Geschäftsstelle gebeten, weiterhin gegenüber dem Land für eine außergerichtliche Lösung zu werben und diese zu verhandeln.

Sachverhalt:

Kommunale Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht

Nachdem Prof. Dr. Hellermann als Prozessbevollmächtigter die Verfassungsbeschwerde der neun Landkreise fristgerecht zum 9. Oktober 2018 beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau eingelegt hat, sind Landesregierung und Landtag vom Gericht zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Landtag hat beschlossen, keine Stellungnahme abgegeben zu wollen (LT-Drs. 7/3580). Dies entspricht der üblichen Verfahrensweise.

Die Antragserwiderung der Landesregierung zu der Verfassungsbeschwerde ist am 15. Januar 2019 beim Landesverfassungsgericht eingegangen und liegt seit dem 21. Januar 2019 auch den beteiligten Landkreisen vor.

Parallel haben wir unsere Bemühungen fortgesetzt, eine politische Lösung des Streites zu erreichen. Ansatzpunkt hierfür bildete die Aufstellung des Landeshaushalts 2019 durch den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Unsere Zielrichtung war es hierbei, über ein Haushaltsbegleitgesetz 2019 eine Änderung von § 23 Abs. 2 Familien- und Beratungsförderungsgesetz dahingehend zu erreichen, dass das Beteiligungsverhältnis von 30 % Land und 30 % Kommunen auf 45 % Land und nur noch 15 % Kommunen rückwirkend zum 1. Juli 2017 geändert wird. Dies wäre aus unserer Sicht eine verlässliche gesetzliche Grundlage, um über die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nachzudenken.

Dazu ist es leider nicht gekommen.

Auf Beschlussempfehlung des Finanzausschusses hat aber der Landtag in § 16 Haushaltsgesetz 2019 folgenden neuen Absatz 5 aufgenommen:

„(5) Soweit die allgemeine Rücklage zum 15. April 2019 einen Bestand von mehr als 57 000 000 Euro ausweist, zahlt das Land zu diesem Zeitpunkt an die kreisfreien Städte und Landkreise 20 000 000 Euro. Bei einem Bestand der allgemeinen Rücklage von weniger als 57 000 000 Euro zahlt das Land den Betrag, der 37 000 000 Euro übersteigt. Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153), im Haushaltsjahr 2018.“

Gleichzeitig ist im Einzelplan 5 (Sozialministerium) ein Titel 633 05 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Minderung der Belastungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz“ mit einem Ansatz für 2019 von 20 Mio. Euro neu ausgebracht worden.

Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass der Landtag mit der vorgenommenen Ergänzung die Konnexitätsverpflichtung des Landes für die Mehrbelastungen beim Unterhaltungsvorschussgesetz dem Grunde nach anerkennt.

Der Haushaltsansatz von 20 Mio. Euro für 2019 gewährleistet allerdings keine vollständige und dauerhafte Übernahme der Mehrbelastungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Reform des Unterhaltungsvorschussgesetzes seit 1. Juli 2017 entstehen. Der Einmalbetrag im Landeshaushalt 2019 lässt vielmehr die Belastungen in den Jahren 2017 und 2018 sowie 2020 ff. offen.

Dennoch hat die Landesregierung angekündigt, uns die Regelungen aus dem Haushaltsgesetz 2019 mit dem Ziel näher erläutern zu wollen, dass die kommunalen Verfassungsbeschwerden ruhend gestellt oder zurückgenommen werden könnten. Daneben besteht seitens des Sozialministeriums die Überlegung, die tatsächlichen Mehrbelastungen der kommunalen Ebene durch ein Gutachten ermitteln zu lassen.

Wir schlagen vor, den Verlauf dieser Gespräche zunächst abzuwarten. Im Anschluss werden wir die Landkreise über das Ergebnis informieren und uns über den Fortgang des Verfahrens abstimmen.

Entwicklung der UVG-Einnahmen und -Ausgaben

Mit Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019 haben wir den Landkreisen Auswertungen zu unserer Erhebung zum 31. Oktober 2018 zur Verfügung gestellt.

Für den Zeitraum Januar bis Oktober 2018 haben die Landkreise und kreisfreien Städte UVG-Leistungen in Höhe von 74,8 Mio. Euro ausgezahlt. Für das gesamte Kalenderjahr 2018 scheint sich der von uns geschätzte Betrag von rd. 90 Mio. Euro zu bestätigen.

Die Einnahmen aus Unterhaltsrückgriff betrugen im Zeitraum Januar bis Oktober 2018 insgesamt 7,6 Mio. Euro. Hochgerechnet auf das Gesamtjahr 2018 sind deshalb Einnahmen in Höhe von kaum mehr als 9 Mio. Euro zu erwarten. Das vom MS in seinem Evaluationsbericht zugrunde gelegte fiktive Einnahmenvolumen von 23,43 Mio. Euro dürfte damit bereits jetzt eindrucksvoll widerlegt sein.

Zwischenzeitlich haben wir eine weitere Erhebung zu den Stichtagen 30. November 2018 und 31. Dezember 2018 gestartet.



Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

60. Sitzung am 5. Februar 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 3 Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 002//2019 vom 11. Januar 2019
Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	92. Sitzung	23./24.08.2018	TOP 1
Präsidium	191. Sitzung	03.09.2018	TOP 3
Fachausschuss „Finanzen“	66. Sitzung	06.11.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	59. Sitzung	13.11.2018	TOP 3
Landräte-Seminar	93. Sitzung	29./30.11.2018	TOP 1
Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018	TOP 3

Weitere Beratung:

Fachausschuss „Finanzen“	67. Sitzung	26.02.2019
Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019
Landräte-Seminar	94. Sitzung	14./15.03.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss bekräftigt seine Forderung, dass das Land Sachsen-Anhalt seine Konnexitätsverpflichtung nach Artikel 87 Abs. 3 LV LSA uneingeschränkt erfüllt und den Landkreisen und kreisfreien Städten die finanziellen Mehrbelastungen aus der UVG-Reform unverzüglich ausgleicht. Der finanzielle Ausgleichsbetrag, der in den Landeshaushalt 2019 Eingang gefunden hat, stellt formal keine angemessene Finanzierungsregelung dar und lässt offen, für welche Zeiträume der Ausgleich geleistet werden soll.
2. Unabhängig von der eingereichten kommunalen Verfassungsbeschwerde wird die Geschäftsstelle gebeten, weiterhin gegenüber dem Land für eine außergerichtliche Lösung zu werben und diese zu verhandeln.

Sachverhalt:

Kommunale Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht

Nachdem Prof. Dr. Hellermann als Prozessbevollmächtigter die Verfassungsbeschwerde der neun Landkreise fristgerecht zum 9. Oktober 2018 beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau eingelegt hat, sind Landesregierung und Landtag vom Gericht zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Landtag hat beschlossen, keine Stellungnahme abgegeben zu wollen (LT-Drs. 7/3580). Dies entspricht der üblichen Verfahrensweise.

Die Antragserwiderung der Landesregierung zu der Verfassungsbeschwerde ist am 15. Januar 2019 beim Landesverfassungsgericht eingegangen und liegt seit dem 21. Januar 2019 auch den beteiligten Landkreisen vor.

Parallel haben wir unsere Bemühungen fortgesetzt, eine politische Lösung des Streites zu erreichen. Ansatzpunkt hierfür bildete die Aufstellung des Landeshaushalts 2019 durch den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Unsere Zielrichtung war es hierbei, über ein Haushaltsbegleitgesetz 2019 eine Änderung von § 23 Abs. 2 Familien- und Beratungsförderungsgesetz dahingehend zu erreichen, dass das Beteiligungsverhältnis von 30 % Land und 30 % Kommunen auf 45 % Land und nur noch 15 % Kommunen rückwirkend zum 1. Juli 2017 geändert wird. Dies wäre aus unserer Sicht eine verlässliche gesetzliche Grundlage, um über die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nachzudenken.

Dazu ist es leider nicht gekommen.

Auf Beschlussempfehlung des Finanzausschusses hat aber der Landtag in § 16 Haushaltsgesetz 2019 folgenden neuen Absatz 5 aufgenommen:

„(5) Soweit die allgemeine Rücklage zum 15. April 2019 einen Bestand von mehr als 57 000 000 Euro ausweist, zahlt das Land zu diesem Zeitpunkt an die kreisfreien Städte und Landkreise 20 000 000 Euro. Bei einem Bestand der allgemeinen Rücklage von weniger als 57 000 000 Euro zahlt das Land den Betrag, der 37 000 000 Euro übersteigt. Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153), im Haushaltsjahr 2018.“

Gleichzeitig ist im Einzelplan 5 (Sozialministerium) ein Titel 633 05 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Minderung der Belastungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz“ mit einem Ansatz für 2019 von 20 Mio. Euro neu ausgebracht worden.

Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass der Landtag mit der vorgenommenen Ergänzung die Konnexitätsverpflichtung des Landes für die Mehrbelastungen beim Unterhaltungsvorschussgesetz dem Grunde nach anerkennt.

Der Haushaltsansatz von 20 Mio. Euro für 2019 gewährleistet allerdings keine vollständige und dauerhafte Übernahme der Mehrbelastungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Reform des Unterhaltungsvorschussgesetzes seit 1. Juli 2017 entstehen. Der Einmalbetrag im Landeshaushalt 2019 lässt vielmehr die Belastungen in den Jahren 2017 und 2018 sowie 2020 ff. offen.

Dennoch hat die Landesregierung angekündigt, uns die Regelungen aus dem Haushaltsgesetz 2019 mit dem Ziel näher erläutern zu wollen, dass die kommunalen Verfassungsbeschwerden ruhend gestellt oder zurückgenommen werden könnten. Daneben besteht seitens des Sozialministeriums die Überlegung, die tatsächlichen Mehrbelastungen der kommunalen Ebene durch ein Gutachten ermitteln zu lassen.

Wir schlagen vor, den Verlauf dieser Gespräche zunächst abzuwarten. Im Anschluss werden wir die Landkreise über das Ergebnis informieren und uns über den Fortgang des Verfahrens abstimmen.

Entwicklung der UVG-Einnahmen und -Ausgaben

Mit Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019 haben wir den Landkreisen Auswertungen zu unserer Erhebung zum 31. Oktober 2018 zur Verfügung gestellt.

Für den Zeitraum Januar bis Oktober 2018 haben die Landkreise und kreisfreien Städte UVG-Leistungen in Höhe von 74,8 Mio. Euro ausgezahlt. Für das gesamte Kalenderjahr 2018 scheint sich der von uns geschätzte Betrag von rd. 90 Mio. Euro zu bestätigen.

Die Einnahmen aus Unterhaltsrückgriff betrugen im Zeitraum Januar bis Oktober 2018 insgesamt 7,6 Mio. Euro. Hochgerechnet auf das Gesamtjahr 2018 sind deshalb Einnahmen in Höhe von kaum mehr als 9 Mio. Euro zu erwarten. Das vom MS in seinem Evaluationsbericht zugrunde gelegte fiktive Einnahmevermögen von 23,43 Mio. Euro dürfte damit bereits jetzt eindrucksvoll widerlegt sein.

Zwischenzeitlich haben wir eine weitere Erhebung zu den Stichtagen 30. November 2018 und 31. Dezember 2018 gestartet.



Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

60. Sitzung am 5. Februar 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 3 Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 002//2019 vom 11. Januar 2019
Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	92. Sitzung	23./24.08.2018	TOP 1
Präsidium	191. Sitzung	03.09.2018	TOP 3
Fachausschuss „Finanzen“	66. Sitzung	06.11.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	59. Sitzung	13.11.2018	TOP 3
Landräte-Seminar	93. Sitzung	29./30.11.2018	TOP 1
Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018	TOP 3

Weitere Beratung:

Fachausschuss „Finanzen“	67. Sitzung	26.02.2019
Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019
Landräte-Seminar	94. Sitzung	14./15.03.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss bekräftigt seine Forderung, dass das Land Sachsen-Anhalt seine Konnexitätsverpflichtung nach Artikel 87 Abs. 3 LV LSA uneingeschränkt erfüllt und den Landkreisen und kreisfreien Städten die finanziellen Mehrbelastungen aus der UVG-Reform unverzüglich ausgleicht. Der finanzielle Ausgleichsbetrag, der in den Landeshaushalt 2019 Eingang gefunden hat, stellt formal keine angemessene Finanzierungsregelung dar und lässt offen, für welche Zeiträume der Ausgleich geleistet werden soll.
2. Unabhängig von der eingereichten kommunalen Verfassungsbeschwerde wird die Geschäftsstelle gebeten, weiterhin gegenüber dem Land für eine außergerichtliche Lösung zu werben und diese zu verhandeln.

Sachverhalt:

Kommunale Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht

Nachdem Prof. Dr. Hellermann als Prozessbevollmächtigter die Verfassungsbeschwerde der neun Landkreise fristgerecht zum 9. Oktober 2018 beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau eingelegt hat, sind Landesregierung und Landtag vom Gericht zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Landtag hat beschlossen, keine Stellungnahme abgegeben zu wollen (LT-Drs. 7/3580). Dies entspricht der üblichen Verfahrensweise.

Die Antragserwiderung der Landesregierung zu der Verfassungsbeschwerde ist am 15. Januar 2019 beim Landesverfassungsgericht eingegangen und liegt seit dem 21. Januar 2019 auch den beteiligten Landkreisen vor.

Parallel haben wir unsere Bemühungen fortgesetzt, eine politische Lösung des Streites zu erreichen. Ansatzpunkt hierfür bildete die Aufstellung des Landeshaushalts 2019 durch den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Unsere Zielrichtung war es hierbei, über ein Haushaltsbegleitgesetz 2019 eine Änderung von § 23 Abs. 2 Familien- und Beratungsförderungsgesetz dahingehend zu erreichen, dass das Beteiligungsverhältnis von 30 % Land und 30 % Kommunen auf 45 % Land und nur noch 15 % Kommunen rückwirkend zum 1. Juli 2017 geändert wird. Dies wäre aus unserer Sicht eine verlässliche gesetzliche Grundlage, um über die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nachzudenken.

Dazu ist es leider nicht gekommen.

Auf Beschlussempfehlung des Finanzausschusses hat aber der Landtag in § 16 Haushaltsgesetz 2019 folgenden neuen Absatz 5 aufgenommen:

„(5) Soweit die allgemeine Rücklage zum 15. April 2019 einen Bestand von mehr als 57 000 000 Euro ausweist, zahlt das Land zu diesem Zeitpunkt an die kreisfreien Städte und Landkreise 20 000 000 Euro. Bei einem Bestand der allgemeinen Rücklage von weniger als 57 000 000 Euro zahlt das Land den Betrag, der 37 000 000 Euro übersteigt. Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153), im Haushaltsjahr 2018.“

Gleichzeitig ist im Einzelplan 5 (Sozialministerium) ein Titel 633 05 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Minderung der Belastungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz“ mit einem Ansatz für 2019 von 20 Mio. Euro neu ausgebracht worden.

Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass der Landtag mit der vorgenommenen Ergänzung die Konnexitätsverpflichtung des Landes für die Mehrbelastungen beim Unterhaltungsvorschussgesetz dem Grunde nach anerkennt.

Der Haushaltsansatz von 20 Mio. Euro für 2019 gewährleistet allerdings keine vollständige und dauerhafte Übernahme der Mehrbelastungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Reform des Unterhaltungsvorschussgesetzes seit 1. Juli 2017 entstehen. Der Einmalbetrag im Landeshaushalt 2019 lässt vielmehr die Belastungen in den Jahren 2017 und 2018 sowie 2020 ff. offen.

Dennoch hat die Landesregierung angekündigt, uns die Regelungen aus dem Haushaltsgesetz 2019 mit dem Ziel näher erläutern zu wollen, dass die kommunalen Verfassungsbeschwerden ruhend gestellt oder zurückgenommen werden könnten. Daneben besteht seitens des Sozialministeriums die Überlegung, die tatsächlichen Mehrbelastungen der kommunalen Ebene durch ein Gutachten ermitteln zu lassen.

Wir schlagen vor, den Verlauf dieser Gespräche zunächst abzuwarten. Im Anschluss werden wir die Landkreise über das Ergebnis informieren und uns über den Fortgang des Verfahrens abstimmen.

Entwicklung der UVG-Einnahmen und -Ausgaben

Mit Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019 haben wir den Landkreisen Auswertungen zu unserer Erhebung zum 31. Oktober 2018 zur Verfügung gestellt.

Für den Zeitraum Januar bis Oktober 2018 haben die Landkreise und kreisfreien Städte UVG-Leistungen in Höhe von 74,8 Mio. Euro ausgezahlt. Für das gesamte Kalenderjahr 2018 scheint sich der von uns geschätzte Betrag von rd. 90 Mio. Euro zu bestätigen.

Die Einnahmen aus Unterhaltsrückgriff betrugen im Zeitraum Januar bis Oktober 2018 insgesamt 7,6 Mio. Euro. Hochgerechnet auf das Gesamtjahr 2018 sind deshalb Einnahmen in Höhe von kaum mehr als 9 Mio. Euro zu erwarten. Das vom MS in seinem Evaluationsbericht zugrunde gelegte fiktive Einnahmevermögen von 23,43 Mio. Euro dürfte damit bereits jetzt eindrucksvoll widerlegt sein.

Zwischenzeitlich haben wir eine weitere Erhebung zu den Stichtagen 30. November 2018 und 31. Dezember 2018 gestartet.



Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

60. Sitzung am 5. Februar 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 3 Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 002//2019 vom 11. Januar 2019
Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	92. Sitzung	23./24.08.2018	TOP 1
Präsidium	191. Sitzung	03.09.2018	TOP 3
Fachausschuss „Finanzen“	66. Sitzung	06.11.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	59. Sitzung	13.11.2018	TOP 3
Landräte-Seminar	93. Sitzung	29./30.11.2018	TOP 1
Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018	TOP 3

Weitere Beratung:

Fachausschuss „Finanzen“	67. Sitzung	26.02.2019
Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019
Landräte-Seminar	94. Sitzung	14./15.03.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss bekräftigt seine Forderung, dass das Land Sachsen-Anhalt seine Konnexitätsverpflichtung nach Artikel 87 Abs. 3 LV LSA uneingeschränkt erfüllt und den Landkreisen und kreisfreien Städten die finanziellen Mehrbelastungen aus der UVG-Reform unverzüglich ausgleicht. Der finanzielle Ausgleichsbetrag, der in den Landeshaushalt 2019 Eingang gefunden hat, stellt formal keine angemessene Finanzierungsregelung dar und lässt offen, für welche Zeiträume der Ausgleich geleistet werden soll.
2. Unabhängig von der eingereichten kommunalen Verfassungsbeschwerde wird die Geschäftsstelle gebeten, weiterhin gegenüber dem Land für eine außergerichtliche Lösung zu werben und diese zu verhandeln.

Sachverhalt:

Kommunale Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht

Nachdem Prof. Dr. Hellermann als Prozessbevollmächtigter die Verfassungsbeschwerde der neun Landkreise fristgerecht zum 9. Oktober 2018 beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau eingelegt hat, sind Landesregierung und Landtag vom Gericht zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Landtag hat beschlossen, keine Stellungnahme abgegeben zu wollen (LT-Drs. 7/3580). Dies entspricht der üblichen Verfahrensweise.

Die Antragserwiderung der Landesregierung zu der Verfassungsbeschwerde ist am 15. Januar 2019 beim Landesverfassungsgericht eingegangen und liegt seit dem 21. Januar 2019 auch den beteiligten Landkreisen vor.

Parallel haben wir unsere Bemühungen fortgesetzt, eine politische Lösung des Streites zu erreichen. Ansatzpunkt hierfür bildete die Aufstellung des Landeshaushalts 2019 durch den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Unsere Zielrichtung war es hierbei, über ein Haushaltsbegleitgesetz 2019 eine Änderung von § 23 Abs. 2 Familien- und Beratungsförderungsgesetz dahingehend zu erreichen, dass das Beteiligungsverhältnis von 30 % Land und 30 % Kommunen auf 45 % Land und nur noch 15 % Kommunen rückwirkend zum 1. Juli 2017 geändert wird. Dies wäre aus unserer Sicht eine verlässliche gesetzliche Grundlage, um über die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nachzudenken.

Dazu ist es leider nicht gekommen.

Auf Beschlussempfehlung des Finanzausschusses hat aber der Landtag in § 16 Haushaltsgesetz 2019 folgenden neuen Absatz 5 aufgenommen:

„(5) Soweit die allgemeine Rücklage zum 15. April 2019 einen Bestand von mehr als 57 000 000 Euro ausweist, zahlt das Land zu diesem Zeitpunkt an die kreisfreien Städte und Landkreise 20 000 000 Euro. Bei einem Bestand der allgemeinen Rücklage von weniger als 57 000 000 Euro zahlt das Land den Betrag, der 37 000 000 Euro übersteigt. Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153), im Haushaltsjahr 2018.“

Gleichzeitig ist im Einzelplan 5 (Sozialministerium) ein Titel 633 05 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Minderung der Belastungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz“ mit einem Ansatz für 2019 von 20 Mio. Euro neu ausgebracht worden.

Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass der Landtag mit der vorgenommenen Ergänzung die Konnexitätsverpflichtung des Landes für die Mehrbelastungen beim Unterhaltungsvorschussgesetz dem Grunde nach anerkennt.

Der Haushaltsansatz von 20 Mio. Euro für 2019 gewährleistet allerdings keine vollständige und dauerhafte Übernahme der Mehrbelastungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Reform des Unterhaltungsvorschussgesetzes seit 1. Juli 2017 entstehen. Der Einmalbetrag im Landeshaushalt 2019 lässt vielmehr die Belastungen in den Jahren 2017 und 2018 sowie 2020 ff. offen.

Dennoch hat die Landesregierung angekündigt, uns die Regelungen aus dem Haushaltsgesetz 2019 mit dem Ziel näher erläutern zu wollen, dass die kommunalen Verfassungsbeschwerden ruhend gestellt oder zurückgenommen werden könnten. Daneben besteht seitens des Sozialministeriums die Überlegung, die tatsächlichen Mehrbelastungen der kommunalen Ebene durch ein Gutachten ermitteln zu lassen.

Wir schlagen vor, den Verlauf dieser Gespräche zunächst abzuwarten. Im Anschluss werden wir die Landkreise über das Ergebnis informieren und uns über den Fortgang des Verfahrens abstimmen.

Entwicklung der UVG-Einnahmen und -Ausgaben

Mit Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019 haben wir den Landkreisen Auswertungen zu unserer Erhebung zum 31. Oktober 2018 zur Verfügung gestellt.

Für den Zeitraum Januar bis Oktober 2018 haben die Landkreise und kreisfreien Städte UVG-Leistungen in Höhe von 74,8 Mio. Euro ausgezahlt. Für das gesamte Kalenderjahr 2018 scheint sich der von uns geschätzte Betrag von rd. 90 Mio. Euro zu bestätigen.

Die Einnahmen aus Unterhaltsrückgriff betrugen im Zeitraum Januar bis Oktober 2018 insgesamt 7,6 Mio. Euro. Hochgerechnet auf das Gesamtjahr 2018 sind deshalb Einnahmen in Höhe von kaum mehr als 9 Mio. Euro zu erwarten. Das vom MS in seinem Evaluationsbericht zugrunde gelegte fiktive Einnahmenvolumen von 23,43 Mio. Euro dürfte damit bereits jetzt eindrucksvoll widerlegt sein.

Zwischenzeitlich haben wir eine weitere Erhebung zu den Stichtagen 30. November 2018 und 31. Dezember 2018 gestartet.